

LRH 42/43 - Pr 1647/2010 17. Juni 2011		Überörtliche Prüfung 2010 der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn				Seite 331	Planung 2014
Kreis	reale Betriebskosten der Lokalen Leitstellen lt. FORPLAN in 2002	Plankosten für Lokale Leitstellen (vergleichbar IRLS) lt. FORPLAN	Aufwendungen für den Betrieb lt. Abschluss 2007 Kostenschlüssel 55 zu 45	Aufwendungen für den Betrieb lt. Abschluss 2009 Kostenschlüssel 55 zu 45			
	€	€	€	€			
OD	928.000	889.000	878.550	871.526			
RZ	601.800	887.000	718.814	713.067			

Bei diesem gerechteren Kostenschlüssel hätten beide Vertragspartner eine Verbesserung der Versorgungssicherheit bei gleichzeitig deutlich erhöhter Wirtschaftlichkeit erreicht. Weitere Kostenvorteile wären erzielbar gewesen, wenn beide Kreise zusammen mit dem Kreis Ostholstein, der Hansestadt Lübeck und der Polizei eine KRLS umgesetzt hätten. Die Kostenvorteile der KRLS sind in der Prüfungsmitteilung „Regionalleitstellen“ (Pr 1632/2009) dargelegt. Auf diese Ergebnisse wird verwiesen.

14.7.3.3 Die integrierte Leitstelle Norderstedt

Der Kreis Segeberg hat seine Aufgabe zur Errichtung und Betrieb einer Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz nach § 18 GkZ zum 01.02.2004 auf die Stadt Norderstedt übertragen. An dieser Lösung will der Kreis auch weiterhin festhalten. Man sei zwar grundsätzlich verhandlungsbereit, habe jedoch erheblich in die Rettungsleitstelle Norderstedt investiert und wolle die weiteren Entwicklungen abwarten. Die Kosten des Baus und der Errichtung der Leitstelle hat die Stadt getragen. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Funkeinrichtungen trägt sie ebenfalls. Die Kosten für erforderliche Veränderungen des Funknetzes trägt der Kreis. Er beteiligt sich an den Kosten für den laufenden Betrieb lediglich mit jährlich 250.000 €. Die Stadt verpflichtet sich, Kosten für den laufenden Betrieb, die von den Kostenträgern nicht als bedarfsgerecht anerkannt werden, aus eigenen Mitteln aufzubringen und dem Kreis von der Hand zu halten. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2013. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Bewertung

Die Übernahme der Leitstellenaufgaben durch die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt ist sicherlich für den Kreis Segeberg zurzeit eine finanziell attraktive Lösung. Damit ist jedoch die angedachte große Lösung der KRLS West unter Einbeziehung des Kreises Segeberg verhindert worden. Langfristig mit Blick auf die Einführung des Digitalfunks dürfte sich diese Lösung finanziell nachteilig für den Kreis Segeberg und die anderen betroffenen Kreise auswirken. Daher sollte der Kreis Segeberg die Gelegen-

17.6.2011
Ergebnis der
Überörtlichen
Prüfung 2010
LRH

heit nutzen, sich der KRLS West anzuschließen. Diese verfügt über ausreichende räumliche Kapazitäten, um auch den Kreis Segeberg noch mit zu versorgen. Es müsste lediglich das Personal aufgestockt werden.

14.7.3.4 Fazit

Das Land hätte den Zusammenschluss der Leitstellen steuern müssen. Das freiwillige Verfahren hat zu Lösungen geführt, die unter Struktur- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht sind. Der LRH hat das Innenministerium in der Prüfung der Regionalleitstellen (PR 1632/2009) aufgefordert, die Gespräche mit den betroffenen Kreisen in den Bereichen Mitte, Süd und West wieder aufzunehmen, um die Gesamtlösung von 4 KRLS für das Land doch noch zu realisieren. Um die Vorteile einer KRLS zu einem wirtschaftlich vernünftigen Zeitpunkt generieren zu können, sind die Kreise Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein aufgefordert, kooperative Zwischenschritte aktiv zu betreiben. Diese sollten eine KRLS Süd mittelfristig ermöglichen. Der Kreis Segeberg ist aufgefordert, sich der KRLS West anzuschließen.

Sollten die Verhandlungen nicht erfolgreich sein, sollte das Land über ein Leitstellengesetz die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Dass das Land diesen Weg im Zweifel gehen wird, sollte es von Anfang an klar machen.

14.7.4 Zusammenarbeit der Kreise Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde in der Durchführung des Rettungsdienstes - eine gute Lösung

Die 4 Kreise haben zum 01.01.2005 eine gemeinsame Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) gegründet, die für die Kreise alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransports wahrnimmt.

Ziele der IKZ sind:

- Professionalisierung (Konzentration und Erhöhung der Kompetenz, insbesondere bezüglich der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern),
- höhere Wirtschaftlichkeit (bessere Ausnutzung von vorhandenen Ressourcen, z. B. Synergieeffekte im Beschaffungswesen),
- höhere Qualität in der Leistungserbringung (z. B. Vereinheitlichung der Beschäftigtenfortbildung).

Die Verwaltungskosten der RKiSH liegen unter der Marge, die die Krankenkassen den Kreisen als Verwaltungskosten zubilligen. Durch die Konzentration der Aufgaben konnte ein umfangreiches Qualitätsmanagement mit einem Beauftragten installiert werden. Die Arbeitsabläufe wurden standardisiert. Dies hat zu Effektivitätssteigerungen in der Rettungsdienstverwaltung und im Einsatzdienst geführt. Die Kosten sind transparent darge-

Anlage 2

Stadtverwaltung
Norderstedt

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



26. SEP. 2011



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister
der Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Ilka Dettbarn

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 342 - 163.110 - 10
Meine Nachricht vom: /

Ilka Dettbarn
ilka.dettbarn@lm.landsh.de
Telefon: 0431 988-3128
Telefax: 0431 988-614-3128

Kiel, 21. September 2011

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltserlass 2012)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Die Finanzlage der insgesamt etwa 1.100 Kommunen in Schleswig-Holstein stellt sich sehr heterogen dar. In Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise mussten Ende 2009 insgesamt 120 Kommunen ein Defizit ausweisen, von denen 50 Kommunen für 2009 Fehlbetragszuweisungen vom Innenministerium erhalten haben. Das Ende 2009 insgesamt aufgelaufene Defizit wird sich voraussichtlich auf 650 bis 700 Mio. Euro belaufen, für Ende 2010 ist mit einem Anstieg auf 750 bis 800 Mio. Euro zu rechnen. Eine ausführliche Darstellung zur aktuellen Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein ist auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht¹.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Die Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte ist eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre. Das gilt nicht nur für den Landeshaushalt, sondern auch für die kommunalen Haushalte in Schleswig-Holstein. Auf den aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung, mit dem die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung zielgerichtet unterstützt werden sollen, wird hingewiesen (vgl. Ziff. 8.1).

¹ http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/KommunalesSport/KommunaleFinanzen/Finanzsituation/Finanzsituation_node.html

Der aktuell fortgeschriebene, nicht veröffentlichte Runderlass des Innenministeriums vom 11. August 2011 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (IV 306 – 165.42-1) mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/ Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/ Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de/IM (Kommunales und Sport / Kommunale Finanzen) veröffentlicht.

Ich bitte, die „Übersicht über die Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ (Anlage zu Ziffer III. 51 der Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/ Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/ Einnahmequellen des Erlasses zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vom 11. August 2011) für den Haushalt der Kommune, für Eigenbetriebe nach § 106 GO, für Sondervermögen nach § 97 GO, für Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden sowie Kommunalunternehmen nach § 106a GO in den Vorbericht zum Haushalt aufzunehmen, damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter einen besseren Überblick über die Investitionsplanung und deren Abwicklung erhalten können.

Ebenfalls bitte ich für Eigenbetriebe nach § 106 GO, für Sondervermögen nach § 97 GO, für Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, sowie Kommunalunternehmen nach § 106a GO um die Aufnahme einer Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldungen) entsprechend der Anlage 13 der AA GemHVO-Doppik in den Vorbericht aufzunehmen, damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in Kenntnis der Entwicklung der Kreditwirtschaft über den Haushalt beraten können (Ziffer III. 50 der o. g. Hinweisliste).

Es wird besonders hingewiesen auf

- die geplante Änderungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften insbesondere § 76 Abs. 4 GO (Einwerben und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen), § 89 Abs. 3 GO (Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen) und § 95o GO (Änderungen zum Gesamtabschluss bei doppisch buchenden Gemeinden),
- den Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte, nach der Kommunen, die für die Jahre 2009 oder 2010 Fehlbetragszuweisungen erhalten haben, die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ihren Ende 2011 vorhandenen Bestand an Kassenkrediten durch Kredite abzulösen (siehe Ziff. 8.1.3.),

- den Runderlass zur Veranschlagung der Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe vom 16. August 2011 und
- den Runderlass zur Gewährung von Bürgschaften - kommunalrechtliche Regelungen vom 20. Januar 2011.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, den Haushalten 2012 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2013 bis 2015 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2011.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent				
	2012	2013	2014	2015
Einnahmen / Einzahlungen				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 7	+ 5	+ 5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	+ 3	+ 2	+ 3
Gewerbesteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+4	+2	+2	+2
Sonderausgleich § 31 a FAG	s. Ziffer 7	+5	+ 3	+ 3
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	+ 1	+ 15	+ 10
Ausgaben / Auszahlungen				
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes / bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1
Personalausgaben	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

Zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.1 und 8.2 verwiesen.

Die Angaben zu den Personalausgaben / Personalauszahlungen berücksichtigen sowohl tarifliche, strukturelle und gesetzliche Anpassungen als auch die aufgrund der engen finanziellen Rahmenbedingungen weiterhin erforderlichen personalwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen.

Zur Berechnung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf Anlage 27 der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral vom 3. Mai 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 350), geändert durch Runderlass vom 29. Juni 2009 (Amtsblatt Schl.-H. S. 762), zur Berechnung der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird auf Anlage 16 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik vom 16. August 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 804), geändert durch Runderlass vom 29. Juni 2009 (Amtsblatt Schl.-H. S. 740), hingewiesen.

3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Mai Steuerschätzung 2011 weist für das Jahr 2011 einen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 847 Mio. Euro aus. Das Aufkommen im 1. Halbjahr 2011 lag bei rd. 513 Mio. Euro. Der sprunghafte Anstieg im II. Quartal 2011 ist insbesondere auf einen besonderen Steuerfall zurückzuführen. Daher kann nunmehr mit einem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2011 in Höhe von rd. 915 Mio. Euro gerechnet werden.

Für das Jahr 2012 wird ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 924 Mio. Euro prognostiziert.

Für den Zeitraum 2012 bis 2014 werden turnusgemäß neue Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindanteils an der Einkommensteuer festgesetzt. Hierbei wird auf die neueste verfügbare Statistik umgestellt d. h. auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007. Die entsprechende Bundesverordnung befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren. Über eine eventuelle Anhebung der Höchstbeträge von 30.000 Euro/60.000 Euro auf 35.000 Euro/70.000 Euro ist noch nicht entschieden.

Die neuen Schlüsselzahlen wurden auf der Grundlage der neuen Steuerstatistik sowohl für die Höchstbeträge 30.000 Euro/60.000 Euro als auch für die Höchstbeträge 35.000 Euro/70.000 Euro durch Erlass des Innenministeriums vom 8. September 2011 bekannt gegeben. Aus Vorsichtsgründen wird empfohlen bei der Haushaltsplanung die jeweils ungünstigere Schlüsselzahl zu Grunde zu legen. Sobald eine Entscheidung über die eventuelle Anhebung der Höchstbeträge getroffen worden ist, werden die Kommunen hiervon unterrichtet. Dann wird auch die entsprechende Anpassung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage erfolgen.

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Mai Steuerschätzung 2011 weist für das Jahr 2011 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 95 Mio. Euro aus. Das Aufkommen im 1. Halbjahr 2011 lag bei rd. 47 Mio. Euro.

Für das Jahr 2012 wird ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 97 Mio. Euro prognostiziert.

Die Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2012, 2013 und 2014 befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

Die neuen Schlüsselzahlen wurden durch Erlass des Innenministeriums vom 2. September 2011 (IV 3010) bekannt gegeben.

5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer lag im ersten Halbjahr 2011 bei rd. 517 Mio. Euro. Es übersteigt damit um rd. 91 Mio. Euro bzw. rd. 21 % das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres 2010.

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2012 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird voraussichtlich im Jahr 2012 insgesamt 70 % betragen.

Die in der Gewerbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage wird vorerst mit sechs Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zu Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert. Die genaue Festsetzung der Erhöhungszahl erfolgt nach der November-Steuerschätzung durch Bundesverordnung.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2011 bis 2015 dargestellt.

6 Feuerschutzsteuer nach § 31 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 11,0 Mio. Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2012 voraussichtlich Mittel von rund 7,6 Mio. Euro zufließen.

7 Sonderausgleich nach § 31 a FAG

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen nach dem Landeshaushaltsgesetz 2011/2012 für das Jahr 2012 rd. 92 Mio. Euro. Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8 Kommunaler Finanzausgleich

8.1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Ende Juni ist der Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vorgelegt worden, zu dem die kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausführlich Stellung genommen haben. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat die Landesregierung den Gesetzentwurf am 20. September beschlossen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Landesgesetzgebers sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfes eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2012 mit folgendem Inhalt vor:

8.1.1 Unterstützung der Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung

a) Bereitstellung zusätzlicher Mittel

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, Gemeinden und Kreise verstärkt beim Abbau der aufgelaufenen Defizite zu unterstützen. Nach dem Gesetzentwurf sollen im Zeitraum von 2012 bis 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 45 Mio. Euro jährlich bereitgestellt werden, die wie folgt aufzubringen sind:

- 15 Mio. Euro im Finanzausgleich 2012 bereits reservierter Vorwegabzug (*§ 7 Abs. 1 Nr. 8 FAG, finanziert aus dem kommunalen Anteil an der Erhöhung der Grunderwerbsteuer*)
- 15 Mio. Euro Umschichtung aus den Schlüsselzuweisungen (*auf die Ausführungen zu Ziff. 8.2 wird hingewiesen*)
- 15 Mio. Euro originäre Landesmittel (*Erhöhung der Finanzausgleichsmasse*)

Der Stabilitätsrat hat in seiner letzten Sitzung festgestellt, dass dem Land nach wie vor eine Haushaltsnotlage droht. Vor diesem Hintergrund ist die Bereitstellung eines höheren Landesanteils nicht möglich. Die Unterstützung der defizitären Kommunen wird somit wesentlich durch einen ausdrücklich anzuerkennenden Solidarbeitrag der gesamten kommunalen Familie getragen.

Unter Einbeziehung des Betrages von 50 Mio. Euro, der bislang im Rahmen des Kommunalen Bedarfsfonds bereitgestellt wird, stehen somit im Zeitraum von 2012 bis 2021 in der Summe 95 Mio. Euro jährlich zugunsten defizitärer Kommunen für die Gewährung von Konsolidierungshilfen, von Fehlbetragszuweisungen sowie von Sonderbedarfzuweisungen zur Verfügung.

b) Gewährung von Konsolidierungshilfen

Ausschließlich Gemeinden und Kreise mit besonderen Finanzproblemen sollen im Zeitraum von 2012 bis 2021 Konsolidierungszuweisungen erhalten. Für die Gewährung von Konsolidierungszuweisungen sollen jährlich 75,0 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Nach dem Gesetzentwurf können im Jahr 2012 diejenigen Gemeinden und Kreise Konsolidierungshilfen beantragen, die

1. im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens in fünf Jahren ein unausgeglichenes Rechnungsergebnis hatten und

2. deren Ende 2009 aufgelaufener Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag sich auf über 5,0 Millionen Euro belief.

Diese Voraussetzungen erfüllen neben den vier kreisfreien Städten die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön und Schleswig-Flensburg sowie die kreisangehörigen Gemeinden Lauenburg/Elbe, Schwarzenbek, Pellworm, Elmshorn, Pinneberg, Uetersen und Bad Segeberg.

Die gleichzeitige Gewährung von Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen ist nach dem Gesetzentwurf ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die genannten Kommunen im Zeitraum von 2012 bis 2021 ausschließlich Konsolidierungshilfen beantragen können.

Mit der Gewährung von Konsolidierungshilfen sollen langfristig wieder strukturell ausgeglichene Haushalte erreicht und die aufgelaufenen Defizite zurückgeführt werden. Dafür müssen die Kommunen ihre Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung intensivieren und in einem Konsolidierungskonzept darlegen. Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der antragstellenden Kommune und dem Innenministerium festzulegen. Näheres dazu soll in einer Richtlinie ausgeführt werden.

Unabhängig von der noch ausstehenden Richtlinie wird den potentiellen Empfängern von Konsolidierungshilfen empfohlen, mit dem Ziel eines langfristig anzustrebenden Haushaltsausgleichs bereits jetzt Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltskonsolidierungskonzept zu erarbeiten und diese – soweit kurzfristig umsetzbar – in die anstehenden Haushalts- und Finanzplanungen einzubeziehen.

c) Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

Die Gemeinden und Kreise, die nach dem aktuellen Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die Gewährung von Konsolidierungshilfen nicht erfüllen, können nach wie vor Fehlbetragszuweisungen beantragen. Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sollen im Zeitraum von 2012 bis 2021 jährlich 15,0 Millionen Euro bereitgestellt werden.

d) Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen

Künftig soll für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen jährlich ein Betrag von 5,0 Millionen Euro vorrangig zugunsten defizitärer kreisangehöriger Gemeinden bereitgestellt werden. Dieser Betrag beinhaltet auch die Finanzierung der Zuweisungen für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation in Höhe von bis zu 0,5 Mio. Euro jährlich.

e) Gewährung von Fehlbetragszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen durch die Kreise

Nach § 18 FAG bildet jeder Kreis einen Kreisfonds, um an kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände, die der Aufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, Fehlbetragszuweisungen bis zu 80.000 Euro im Einzelfall sowie Sonderbedarfszuweisungen gewähren zu können. Nach der geltenden Regelung sind die Kreise – unabhängig von ihrer eigenen Finanzsituation

– bis 2014 verpflichtet, ausschließlich für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden mindestens 0,5 % ihrer Einnahmen aus den Kreisschlüsselzuweisungen sowie der allgemeinen Kreisumlage bereitzustellen. Der Gesetzentwurf sieht die ersatzlose Streichung der zeitlichen Befristung bis 2014 vor, um diese Unterstützung zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden beim Abbau ihrer Defizite zu erhalten.

8.1.2 Übergangsregelung bei Gemeindefusionen

Sofern eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder aber durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden entsteht, können sich im System der Schlüsselzuweisungen finanzielle Nachteile ergeben. Diese Nachteile entstehen dann, wenn Gemeinden beteiligt sind, für die sich aufgrund ihrer jeweiligen Steuerkraft vor der Gebietsänderung unterschiedliche Finanzausgleichsleistungen ergeben (Anspruch auf die Gewährung von Schlüsselzuweisungen, zusätzlich von Sonderschlüsselzuweisungen oder Verpflichtung zur Abführung einer Finanzausgleichsumlage). Um diese finanziellen Auswirkungen abmildern zu können, sollen die betroffenen Gemeinden für einen Übergangszeitraum von drei Jahren Finanzausgleichsleistungen mindestens in Höhe des Betrages erhalten, den die einzelnen Gemeinden in der Summe im Durchschnitt der letzten drei Jahre erhalten haben. Der sich aus der Übergangsregelung ergebende Anspruch wird im jeweiligen Einzelfall ermittelt und individuell an den Rechtsnachfolger ausgezahlt.

8.1.3 Weitere Änderung des Gesetzentwurfes

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfes soll den Kommunen, die für die Jahre 2009 oder 2010 Fehlbetragszuweisungen erhalten haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Ende 2011 vorhandenen Bestand an Kassenkrediten durch Kredite abzulösen. Damit besteht die Möglichkeit, durch eine individuelle Entscheidung der Kommunen vor Ort ein mögliches Zinsänderungsrisiko zu begrenzen.

Die Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten sind in der Haushaltssatzung oder in der Nachtragshaushaltssatzung 2012 gesondert festzusetzen. Unter Verweis auf §§ 85 Abs. 3 GO oder 95 g Abs. 3 gilt die Ermächtigung zur Aufnahme entsprechender Kredite bis zum Ende des Haushaltsjahres 2013 und, wenn die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Laufzeit dieser Kredite ist auf den 31. Dezember 2021 begrenzt, so dass entsprechend hohe Tilgungen zu vereinbaren sind.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Verwendungszwecks der Ablösung von Kassenkrediten durch Kredite kann sich die Gesamtverschuldung der kommunalen Haushalte aus Kreditbestand und Kassenkreditbestand insgesamt nicht erhöhen. Die in der Haushaltssatzung gesondert ausgewiesene Festsetzung für die Aufnahme von Krediten zur Ablösung von Kassenkrediten bedarf daher keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Im Haushaltsplan werden die Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten wie Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen behandelt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt sich ggf. im Finanzplan oder im Vermögensplan wie auch in den Schuldenübersichten des Vorberichts zum Haushalt nachrichtlich die Höhe der Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten anzugeben.

8.2 Finanzausgleichsmasse 2012

Nach § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Der Landeshaushalt 2011/2012 sieht für 2012 eine Finanzausgleichsmasse i. H. v. 1.125,5 Mio. Euro vor. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (vgl. Ziffer 8.1) ist auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung (§ 19 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 818) für 2012 eine Aufstockung der Masse um 15 Mio. Euro auf 1.140,5 Mio. Euro vorgesehen. Dieser für den Zeitraum von 2012 bis 2021 vorgesehene jährliche Aufstockungsbetrag ist der anteilige Beitrag des Landes zur Unterstützung defizitärer Kommunen (vgl. Ziff. 8.1.1 Buchst. a)). Neben dem Landesbeitrag in Höhe von 15 Mio. Euro und dem bereits vom Landesgesetzgeber reservierten Vorwegabzug für „Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation in Höhe von 15 Mio. Euro (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 FAG) sollen zusätzlich 15 Mio. Euro von den Schlüsselzuweisungen umgeschichtet werden, so dass zur Unterstützung defizitärer Kommunen im Zeitraum von 2012 bis 2021 jährlich 45 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt werden.

Trotz der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Umschichtung werden die Schlüsselzuweisungen 2012 um rd. 57,5 Mio. Euro oder rd. 7 % gegenüber dem laufenden Jahr ansteigen.

8.3 Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2011

Nach der Mai-Steuerschätzung 2011 ergibt sich gegenüber der im Landeshaushalt 2011/2012 für 2012 festgesetzten Finanzausgleichsmasse ein Abrechnungsbetrag zugunsten der Kommunen i. H. v. rd. 35 Mio. Euro. Nach § 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes ist das Ergebnis der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2011 aufgrund des Doppelhaushalts 2011/2012 bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse 2013 zu berücksichtigen und mit der negativen Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2010 i. H. v. rd. -123,1 Mio. Euro zu verrechnen (zusammen rd. - 88 Mio. Euro). Trotz des hohen negativen Abrechnungsbetrages wird auf der Grundlage der letzten Mai-Steuerschätzung und unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte die Masse 2013 gegenüber dem Vorjahr ansteigen.

8.4 Berechnungsgrunddaten 2012

Auf der Grundlage des Landeshaushalts 2011/2012 und des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte ergeben sich für den Finanzausgleich 2012 folgende Berechnungsgrunddaten:

Die sich nach § 10 Abs. 2 FAG an den gewogenen Durchschnittshebesätzen im kreisangehörigen Bereich orientierenden Nivellierungssätze werden im Finanzausgleichsjahr 2011 voraussichtlich für die Grundsteuer A und B 277 % sowie für die Gewerbesteuer 310 % betragen.

Die maßgeblichen Steuerkraftzahlen werden bei den kreisfreien Städten und im kreisangehörigen Bereich jeweils voraussichtlich um etwa 10 % über denen des Vorjahres liegen.

Die Einwohnerzahl ist in dem Zeitraum von April bis Dezember 2010 – weitere Fortschreibungsergebnisse liegen noch nicht vor – annähernd konstant geblieben. Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden auf die Aufstellung der Haushalte 2012 noch keine Auswirkungen haben, da mit einer Veröffentlichung der Einwohnerzahlen nach derzeitigem Planungsstand im November 2012 gerechnet werden kann.

Unter Zugrundelegung der unter Ziffer 8.2 dargelegten Finanzausgleichsmasse wird empfohlen, für den Finanzausgleich 2012 folgende Grunddaten zu berücksichtigen:

Grundbeträge (in Euro)	
- Grundbetrag für die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen	922,00
- Garantiebtrag für die Gemeindesonderschlüsselzuweisungen	614,00
- Grundbetrag für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen	
an die Kreise	1.102,00
an die kreisfreien Städte	1.365,00

Allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben für (in TEUR)	
- ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	1.490
- ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	745
- einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum	372
- einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort	223
- einen Stadtrandkern II. Ordnung	111

Die vier Oberzentren können für 2012 zusammen mit Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe von rd. 44,7 Mio. Euro rechnen.

Die Finanzkraft als Umlagegrundlage für die allgemeine Kreisumlage wird 2012 im Landesdurchschnitt voraussichtlich um etwa 9 % höher ausfallen als im laufenden Jahr.

9 Vergaberecht

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass durch das am 23. April 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts und die daraus resultierenden Änderungen die Institution der Vergabeprüfstelle entfallen ist. In der Praxis fällt bis heute auf, dass trotz des Wegfalls in Ausschreibungen immer wieder das

Innenministerium als Vergabeprüfstelle genannt wird. Daher hier der erneute Hinweis, dass es diese Nachprüfungsinstanz seit 2009 nicht mehr gibt und sie in Ausschreibungen nicht genannt werden darf.

Das gilt nicht für die Nachprüfungsstellen gem. § 21 VOB.

10 EU-Beihilfenrecht für Kommunen

Seit dem Inkrafttreten des „Vertrages von Lissabon“ (AEUV) am 1. Dezember 2009 finden sich die Vorschriften über staatliche Beihilfen in den Artikeln 107 ff. AEUV. Die bisher in Artikel 86 des EG-Vertrages normierte Regelung betreffend Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, findet sich nun in Artikel 106 AEUV.

Inhaltlich haben sich keine wesentlichen Änderungen zu den Vorschriften des EG-Vertrages ergeben, so dass auch nach dem Vertrag von Lissabon staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, unverändert nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Abs. 1 AEUV). Staatliche Beihilfen können durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige zu Wettbewerbsverzerrungen führen; ihre Kontrolle garantiert somit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die innerhalb des Binnenmarktes tätig sind.

In der Praxis haben die Regelungen der EU nachhaltige Auswirkungen auch auf die Kommunen, z. B. bei der Gewährung von Bürgschaften, bei dem Verkauf von Grundstücken oder dem Ausgleich von Verlusten kommunaler oder privater Träger von Infrastruktureinrichtungen.

Zu den Rechtsquellen und Entscheidungen zum EU-Beihilfenrecht wird auf die Internetseite „Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein“ -> Kommunales und Sport -> Wettbewerbs- und Vergaberecht verwiesen.

Zum Herunterladen finden Sie dort insbesondere:

- o Monti-Paket
- o de minimis-Verordnung
- o Allgemeine Freistellungsverordnung
- o Regelung Kleinbeihilfen
- o Bürgschaftsmittelteilung
- o Kulturförderung

Die Einträge werden regelmäßig aktualisiert.

Darauf hinzuweisen ist bereits an dieser Stelle, dass die Kommission plant, bis Ende November die Freistellungsentscheidung (2005/842/EG) und den Gemeinschaftsrahmen (2005/C 297/04) des so genannten „Monti-Paketes“ (betr. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – DAWI –) neu zu fassen. Über Änderungen dieser für die Kommunen wichtigen Regelungen werden wir Sie zeitnah informieren.

11 Konzessionsverträge für Strom und Gas

Ein Großteil der bestehenden Konzessionsverträge für Strom und Gas läuft als Folge ihrer auf 20 Jahre begrenzten Laufzeit bereits gegenwärtig und in den kommenden Jahren aus. Der Inhalt des konzessionierten Rechts hat sich über diese Zeit gewandelt. Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur haben daher zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers unter Beteiligung von Landeskartell- und Landesregulierungsbehörden einen Leitfaden erarbeitet. Dieser Leitfaden ist im Internet erhältlich unter www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/101215_Leitfaden_Konzessionsrecht_BNetzA-BKartA.PDF.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas, insbesondere § 3 „Andere Leistungen als Konzessionsabgaben“ hingewiesen.

12 Schulgesetz

Es wird auf folgende Gesetzesänderungen hingewiesen:

§ 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SchulG

Erstattungspflicht der Wohnsitzkommunen für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen außerhalb von Schleswig-Holstein, soweit das Land auf vertraglicher Grundlage länderübergreifend zu einer Ausgleichzahlung verpflichtet ist (betrifft aktuell nur Schülerinnen und Schüler in Hamburg gelegener Ersatzschulen - ohne berufsbildende Ersatzschulen).

§ 113 Abs. 2 i. V. m. § 148 Abs. 12 Satz 1 SchulG

§ 33 Haushaltsgesetz 2011/12: Begrenzung der Erstattungspflicht der Wohnsitzkommunen für Schülerinnen und Schüler dänischer Schulen auf 85 % des Richtwertes in Korrelation zu der durch Haushaltsgesetz 2011/12 erfolgten Absenkung der Bezuschussung des Dänischen Schulvereins auf 85 % des aktuellen Schülerkostensatzes.

§§ 111, 112 SchulG in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung

Novellierung des interkommunalen Schullastenausgleiches im Sinne einer Umstellung auf eine Abrechnung der Schulkostenbeiträge auf einer Vollkostenbasis. Die Umstellung erfolgt zum 1. Januar 2012.

§ 114 Abs. 2 SchulG in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung

Umwandlung der gegenwärtigen Kann-Bestimmung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Finanzierung der Schülerbeförderungskosten in eine Muss-Regelung.

13 Schulbauförderung

Mittel des Landes und des Bundes für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur stehen im Rahmen der

- Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm) vom 18. Mai 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 583) und der
- Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionspakts zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen 2009 bis 2011 vom 31. August 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1060)

ausschließlich für die Finanzierung bereits in die Förderung aufgenommener Vorhaben zur Verfügung.

14 Beiträge an das Land nach dem Schulgesetz

Die Schulfinanzen 2010 liegen noch nicht vor. Die Beiträge an das Land für das Haushaltsjahr 2012 werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt und im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Kultur veröffentlicht.

15 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen

Nähere Informationen sowie die aktuelle Richtlinie und Antragsformulare zur Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe sowie zur Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen werden vom Ministerium für Bildung und Kultur im Internet unter www.ganztagschulen.lernnetz.de bereitgestellt.

16 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

16.1 AG-SGB XII

Die Finanzierung der Nettokosten für die durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches - AG SGB XII - (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 594) auf die Kreise und kreisfreien Städte mit Wirkung vom 1. Januar 2007 übertragenen Aufgaben ist durch das AG SGB XII mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neu geregelt worden (Artikel 27 Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012, GVOBl. Schl.-H. vom 28. Dezember 2010).

In den Jahren 2011/2012 stellt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII Landesmittel in folgender Höhe zur Verfügung:

	2011	2012
§ 7 Abs. 2 Nr. 1	509.034.400	529.682.300
§ 7 Abs. 2 Nr. 2	107.589.000	110.292.200
§ 7 Abs. 2 Nr. 3	17.000.000	17.000.000
§ 7 Abs. 2 Nr. 4	9.000.000	9.000.000
§ 7 Abs. 2 Nr. 5	2.000.000	2.000.000

16.2 Landesblindengeld/Blindenhilfe

Das Landesblindengeld ist seit dem 1. Januar 2011 altersunabhängig auf 200,00 Euro monatlich festgesetzt worden. Taubblinde erhalten weiterhin 400,00 Euro. Die dadurch bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe entstehenden (Netto-)Mehrausgaben für Hilfen nach § 72 SGB XII (Blindenhilfe) werden ihnen vom Land erstattet. Es handelt sich um eine Aufgabe, für die das Land sachlich zuständig war und die mit Inkrafttreten des AG-SGB XII auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden ist.

17 Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung

Aufgabenträger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind, auch diese Grundsicherung. Die Zuständigkeit für die einzelnen Leistungen nach dem SGB XII richtet sich seit dem 1. Januar 2007 nach dem AG-SGB XII. Die Nettoaufwendungen für die Leistungsberechtigten unter 60 Jahre innerhalb von Einrichtungen erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie sind in dem Betrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB XII enthalten. Soweit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen über 60 Jahre innerhalb von Einrichtungen oder an Personen außerhalb von Einrichtungen gewährt wird, liegt die Finanzverantwortung nach wie vor bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Nach § 46 a SGB XII beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Sozialhilfe nach § 43 Abs. 1 SGB XII wegen der Nichtanwendung von § 36 Satz 1 SGB XII sowie nach § 43 Abs. 2 SGB XII wegen der Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen entstehen.

Der Bundesanteil beträgt ab 2012 dauerhaft 16 vom Hundert.

Im Rahmen der Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Gemeindefinanzkommission liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (Bearbeitungsstand 1. Juli 2011) vor, der eine Erhöhung des Bundesanteils an den Nettokosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2012 auf 45 % vorsieht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine Erhöhung des Bundesanteils für 2013 auf 75 % und eine vollständige Bundesfinanzierung dieser Nettoaufwendungen für 2014 zugesagt.

Die finanziellen Auswirkungen der – beabsichtigten – Erhöhung des Bundesanteils für das Haushaltsjahr 2012 sind in den o. a. Beträgen noch nicht berücksichtigt.

Nettoausgaben sind die vom Statistischen Bundesamt nach dem Stand des 1. April eines Jahres für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.

18 Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

18.1 Weitergabe der Nettoentlastungen des Landes gemäß Ausführungsgesetz SGB II

Für das Jahr 2012 ist wie im laufenden Jahr bei Titel 1102 - 633 11 im Landeshaushalt ein Betrag von 51 Mio. Euro zur Auszahlung an die Kommunen vorgesehen.

Nach dem gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Landesverbände vom 8. Januar 2007 werden seit 2010 als Verteilungsschlüssel für den Weiterleitungsbetrag in voller Höhe die Kosten der Unterkunft (KdU) verwendet.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der kumulierten KdU-Zahlen, die im Jahr 2010 mit dem BMAS über das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit abgerechnet wurden, ergibt sich folgende Verteilung der Mittel (Beträge in Euro):

Flensburg	2.427.800
Kiel	8.040.000
Lübeck	7.219.400
Neumünster	2.198.300
Kreis Dithmarschen	2.441.900
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.943.200
Kreis Nordfriesland	1.944.900
Kreis Ostholstein	3.212.400
Kreis Pinneberg	4.718.100
Kreis Plön	1.678.700
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3.365.900
Kreis Schleswig-Flensburg	2.838.800
Kreis Segeberg	3.563.300
Kreis Steinburg	2.047.400
Kreis Stormarn	2.359.900
<hr/> Gesamt	<hr/> 51.000.000

18.2 Eingliederungsmaßnahmen

Vorrangiges Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II ist es, Langzeitarbeitslose zukünftig besser und schneller in Arbeit zu vermitteln. Hierfür werden den Arbeitsagenturen und den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) aus dem SGB II-Eingliederungstitel des Bundes Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Verteilungsmaßstäbe werden in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundesarbeitsministeriums geregelt.

In welchem Umfang Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen für die Haushaltsjahre 2012 ff. zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens des Bundes noch entschieden.

18.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 nach § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden mit 30,4 % an der von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) zu tragenden KdU.

Für die Verwendung der weitergeleiteten Bundesbeteiligung besteht eine Zweckbindung für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB II/BKGG - anteilige 2,8 % an den Gesamtausgaben KdU.

18.4 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKKG (BuT)

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Abs. 6 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht. Bis zum Jahr 2013 beträgt dieser Wert 5,4 %. Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision, erstmalig im Jahr 2014, gem. § 46 Abs. 7 SGB II.

Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Gemäß § 3 AG-SGB II/BKGG wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium den Verteilungsschlüssel für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung für die BuT-Leistungen zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst auch die Leistungen für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen wie in Ziffer 3.

Nach Ziffer 3 und 4 werden den Kreisen und kreisfreien Städten in 2012 damit durchschnittlich 35,8 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

19 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind - ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes - im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2012 mit 48,1 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 40,6 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Abs. 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 5,2 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Abs. 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 % ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

20 Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Tagesbetreuung für unter Dreijährige bis zum Jahr 2013 derart auszubauen, dass ein Versorgungsgrad von bundesweit 35 % erreicht wird. Um dieses Ziel zu verwirklichen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab den 01.08.2013 erfüllen zu können, sind in Schleswig-Holstein in den Jahren 2011 bis 2013 noch rund 9.000 Plätze zu schaffen.

20.1 Investitionskostenzuschüsse für den Krippenausbau

Von 2008 bis 2013 stellt der Bund 74 Mio. Euro zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Kindertagesbetreuung bereit. Als Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Gelder an die Kreise und kreisfreien Städte wurde die Zahl der Kinder unter drei Jahren in den Regionen zugrunde gelegt. Seit 2011 ergänzt das Land die Bundesgelder und stellt zusätzliche 60 Mio. Euro bereit. Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms U 3 Ausbau und Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in kommunaler Trägerschaft der kreisfreien Städte (Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 1074) und die zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Umsetzung des Landes- und Bundesinvestitionsprogramms und dessen Zuwendungsbestimmungen.

20.2 Betriebskostenzuschüsse für Krippenplätze

Für die Förderung der Betriebskosten, speziell der unter Dreijährigen, stellt das Land in gleicher Höhe wie der Bund Fördermittel bereit. Für das Jahr 2012 werden den Kommunen 16,79 Mio. Euro vom Bund und weitere 16,79 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen ist nach § 33 Finanzausgleichsgesetz die Zahl der im vorvergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien.

20.3 Betriebskostenzuschüsse für Elementarplätze

Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit. Mit der Mittelaufstockung um 10 Mio. Euro im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren wird die Qualität in Kindertageseinrichtungen gestärkt und der Kostenentwicklung, die sich durch eine verstärkte und frühere Teilnahme an Kindertagesbetreuung abzeichnet, Rechnung getragen. Der Verteilungsmaßstab richtet sich gemäß § 25 Finanzausgleichsgesetz nach den gleichen Kriterien wie bei der Betriebskostenförderung für Kinder unter drei Jahren.

21 Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2011 wird die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ebenfalls im Rahmen des Finanz-

ausgleichs abgewickelt. Nach § 34 Finanzausgleichsgesetz stehen jährlich 4 Mio. Euro bereit, die Mittelverteilung hängt ab von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr.

22 Krankenhausfinanzierung

Der Betrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVBl. Schl.-H. S. 302) für das Haushaltsjahr 2012 wird nach dem derzeitigen Stand 14,96 Euro betragen.

Veröffentlichungshinweis:

Der Erlass wird im Internet (www.innenministerium.schleswig-holstein.de => HH-Erlass 2012) eingestellt und als Download verfügbar sein.



Manuela Söller-Winkler

Anlage

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2011 bis 2015

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanz- reformgesetz	Gewerbsteuerumlagesatz im Jahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
	- in v. H. -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 und 5)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29,0	29,0	29,0	29,0	29,0
• Erhöhung für FDE	6,0 56,5	6,0 55,5	6,0 55,5	6,0 55,5	6,0 55,5
Gewerbsteuerumlagesatz	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0



Bürgerhaushalt
der Stadt Norderstedt
2012/2013

Ergebnisse



Inhalt

inhalt	2
Ergebnisse	11
Stadtwerke sollen in staatlicher Hand bleiben	12
Bürgerbeteiligung konsequent weiter ausbauen	13
Jugendhäuser	14
Investitionen	15
Kreisel statt Ampel	16
Kreisverkehr ausbauen	17
Straßenbeleuchtung	18
Kommunale Daten im Vergleich	19
Stadtwerke: Zurückhaltung bei Weihnachtsgeschenken	20
Kotbeutel für Hundebesitzer bereitstellen und verpflichtende Nutzung einführen	21
Mehr Ampelanlagen nachts abschalten	22
Haushaltsdaten der Eigenbetriebe / Tochterfirmen fehlen	23
Zentraler Einkauf von Büromaterial für Verwaltung/Schulen	24
VHS-Kursabsagen bei Online-Anmeldung per E-Mail verschicken	25
Alle Ampeln auf LED umrüsten	26
Jugendtreff / Jugendcafe für Glashütte	27
Dienstwagen	28
Fahrzeugpark der Stadt	29
Ausgaben kürzen statt Steuern erhöhen	30
Vermeidung von "Gutachtentis"	31
Biergarten im Stadtpark	32
Saubere Wege und Grünflächen durch weniger Hundekot	33
Photovoltaik-Anlagen für öffentliche Gebäude	34
Kosten der Landesgartenschau offenlegen	35
Verschwendung von Steuergeldern eindämmen durch Kontrollgremium	36
Pferdebesitz besteuern	37
Innerhalb einer Schule einheitliche Lehrmittel	38
Auf Unternehmensberatungen verzichten	39

Ökostrom weiter ausbauen	40
Integration behinderter Kinder an Grundschulen	41
Vorschlagswesen einrichten	42
Straßenbeleuchtung tagsüber abschalten	43
Verlegung der Poppenbütteler Straße verschieben	44
Mehr Informationen in Beschlussvorlagen	45
Leinenpflicht im Moorbekpark	46
Schaffung einer Ehrenamtskarte	47
Leistungen der Stadtverwaltung messbar machen	48
Sparmöglichkeiten Oberbürgermeister mit Verwaltung	49
Hunde von Spielplätzen fernhalten	50

Fuhrpark der Stadt	51

Verschlinkung der Hierarchien in der Stadtverwaltung	52
Einrichtung eines Bürgerforums im Internet	53
Mehr Geld für Schulen	54
Verkehr um Norderstedt herum	55
Verkehrsführung Niendorfer Straße/ Gewerbegebiet ändern	56
Geschäftsführung der NoBiG straffen?	57
Mehr Einfluss städtischer Gremien oder Unternehmen auf den lokalen ÖPNV	58
Energieversorgung effizienter gestalten	59
Spielplatzpatenschaften	60
Sporthallen effektiver nutzen	61
Verstöße gegen die Streu- und Räumpflicht schnell bestrafen	62
Parkbänke	63
Effizienter Bürgerhaushalt fordert Langfristplanungs- und Kostentransparenz	64

Gebrauchte Schulmöbel	65

Entfernung alter Fahrräder am Bahnhof und Errichtung zusätzlicher Fahrradständer	66
Hundeauslauf nach der Landesgartenschau	67
Sportanlage Coppemikus-Gymnasium: Anforderungen am Bedarf orientieren	68
Musikschule wieder auf "Jugendmusikschule" reduzieren	69
Ausgabeverhalten bei Liegenschaften und Gebäuden optimieren	70
Leistungspotential des Bauhofes optimieren	71

Grundlegende Verbesserung der Information	72
Kaufmännische und organisatorische Beratung für kommunale Einrichtungen	74
Einbeziehung der Bürger	75
Keine städtische Gastronomie durch die Tribüne	76
Stadtpark und See vielfältiger nutzen	77
Kaufkraft in Norderstedt halten durch Schaffung einer attraktiven Innenstadt	78
Vermeidung von Ressourcen-Verschwendung am Beispiel des Lärmaktionsplans	79
Keine Quersubventionierung in den Stadtwerken	80
Ferienhaus auf Fehmarn	81
Vorschule für Norderstedt	82
Wesentlich höhere Zweit- und Dritt-Hundesteuer	83
Werbefinanzierung von NOA4 durch Stadtwerke und deren Eigenbetriebe	84
Größere Mülltonnen im Park	85
Optimierter Personaleinsatz	86
Verkehrskonzept dringend überarbeiten	87
Rangliste für Investitionen	88
Mut zur "Abzocke"	89
Private Kinder- Jugendbetreuung/treffs fördern	90
Ehrenamt würdigen	91
Reduzierung der KITA Kosten durch Elternarbeit	92
Erhalt und Ausweitung von Mini-Brachflächen durch weniger Mäharbeiten	93
Radwege und -routen verkehrssicherer gestalten - in Kooperation mit dem ADFC Norderstedt	94
Norderstedt sollte kreisfreie Stadt werden	95
Attraktivität als Wohnsitz-Gemeinde steigern	96
Falschparker - mehr Knöllchen verteilen	97
Sozialhilfempfänger übernehmen Arbeiten	98
Mehr Tempokontrollen	99
Gleichberechtigungsbeauftragte einsparen	100
Einrichtung für obdachlose Jugendliche	101
Gebrauchtmöbelmarkt wie Stilbruch aufbauen	102
Nachhaltiger Bürgerhaushalt	103

Auf schuleigene Schwimmbäder verzichten	104
Stadtschulden	105
Die Vorteile von Norderstedt	106
Rechtzeitige Schneeräumung statt Asphaltfräsen	107
Hospiz für Norderstedt	108
Personal nur noch als Angestellte einstellen	109
Generelle Vorgehensweise und Einsparungen	110
Plastikbeutel für Hundekot	111
Busanbindung an den Flughafen / U/S-Bahn Ohlsdorf	112
Ulzburger Straße nicht umbauen	113
Superschöner Spielplatz / Wasserspielplatz für 1 bis 14-jährige	114
-----	-----
Stadt-Tauben-Management	115
Umgehung für Garstedt sofort bauen	116
Social Sponsoring	117
Erhöhung der Hundesteuer	118
Sommerfest der Kleinkunst im Stadtpark	119
Lämminderungsplan	120
Radweg zwischen Friedrichsgaber Weg und Jungheinrich erneuern	121
Einführung eines Metropolregions-Ticket	122
Förderung des Umweltschutzes	123
Deutliche Kennzeichnung Tempo 30 Zone auf dem Straßenbelag	124
Wegewarte-Personal erhöhen	125
Flüsterasphalt nutzen	126
Dank an alle Mitstreiter!	127
Ein "Seehotel" am Stadtpark	128
Wozu dienen die Beteiligungsunternehmen?	129
-----	-----
Greenwheels & nextbike: Verträge kündigen - neue Verträge mit "car2go" und "StadtRAD"	130
Parkraumbewirtschaftung am Amiba und in Norderstedt-Mitte	131
Keine Stadt-Konkurrenz zur freien Wirtschaft	132
ÖNV	133
Westliche Umgehung Oadby-and Wigston-Straße	134
-----	-----
Themenwege zurückstellen	135

Übernahme des Schulgeldes für Fachbücher	136
Kommunalverwaltung verschlanken	137
Projekte schneller abwickeln	138
Schul-Hausmeister bieten Schnee-Räum-Service für angrenzende Grundstücke an	139
Einführung einer zusätzlichen Schulstunde für Wirtschaftsethik, Soziales, Konfliktmediatoren, Gewaltprävention ab Grundschule	140
SOS-Kinderdorf mehr in den Fokus der Öffentlichkeit - besonderes Marketing - Ehrenamt	141
Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule nach Bedarfslage	142
Radwege künftig beidseitig	143
Nachhaltigkeit messbar machen	144
Windenergie in Norderstedt	145
Unnötige Ampel Friedrichsgaber Weg /Stettiner Straße	146
Ampelanlage Waldstraße/Ulzburger Str.	147
Müllverwertung	148
Laubbahme beim Recyclinghof Oststraße	149
Aufwendungen für die Personalvertretung	150
Der Aktion "Die nette Toilette" anschließen	151
Reduzierung der Mitglieder in den ständigen Ausschüssen	152
Schaffung einer kostenlosen Kinderbetreuung (für Kinder älter als 1,5 Jahre)	153
Keine Kunstwerke wie im Hof des Lessing Gymnasiums	154
Von der A7 ins Wohngebiet? Nein zum Autobahnanschluß in Norderstedt-Mitte	155
Flaniermeile Ulzburger Straße	156
Carsharing durch Stadtverwaltung	157
Bewirtschaftung des ZOB Norderstedt Mitte durch die Verkehrsgesellschaft Norderstedt	158
Geld für die ATP	159
Sparen bei Müllabfuhrgebühren	160
Austritt aus dem Kreis Segeberg, Kreisfreie Stadt Norderstedt	161
Effektive Mittelverwendung im Ausbau des Radwegenetzes	162
Flüsterasphalt Poppenbüttler Straße	163
Gebührenordnung Standesamt	164
Werbemittel für Norderstedt verkaufen	165
Verkehr reduzieren auf dem Friedrichsgaber Weg/Niendorfer Straße	166

Rathausallee mit Schwerpunkt Fußgänger umgestalten	167
Städtischer Wohnungsbau	168
100% Ökostrom für Norderstedt	169
Ausbau Fahrradleihsystem	170
Themenbasierter Losverkauf	171
Straßen an beiden Seiten für Bebauung nutzen.	172
Keine weitere Erschließung des Garstedter Dreiecks	173
Ein Falke gegen Kaninchen	174
Keine Radwegbarrieren	175
intelligente Stromzähler	176
Förderung des Tourismus in Norderstedt	177
Gelände der LGS weiter nutzen	178
Autobahnanbindung Norderstedt Mitte	179
Besucherparkkarten "über Nacht" rund um das Herold-Center	180
Senioren (Rentner)-und Elternbetreuung an Kitas und Schulen	181
Straßenbeleuchtung reduzieren	182
Stadtpark weiter gut erhalten	183
Anbindung von Norderstedt an das Fernbahnnetz	184
Nahverkehr	185
Schulhofsanierung Grundschule Garstedt	186
Stopp der baulichen Verdichtung in den alten Wohngebieten	187
Gebührenerhöhung für Taxikonzessionen	188
Fußweg Heidbergstraße/ U-Bahn Norderstedt Mitte	189
Städtische Anlaufstelle für Wohnungssuchende	190
Keine Beamten	191
Kostenloses Mittagsessen in den Schulen.	192
Geschwindigkeitskontrollen (Kohfurther Straße, Buschweg, Heidelberstraße)	193
Parkgebühren und Anwohnerparken	194
Kleinst-Grünflächen nicht pflegen, sondern „verschenken“	195
Schneeräumung	196
Stichstrasse Lütjenmoor zum HC	197

Pferdesteuer für nicht-Norderstedter	198
Keine weiteren Hauptamtlichen Kräfte für die Feuerwehr	199
Vertreter der Verkehrsgesellschaft Norderstedt in den Aufsichtsrat der AKN AG	200
Lärmschutzmassnahmen an den Hauptverkehrsstraßen	201
Norderstedt im Grünen werden	202
Ungenutzte Spielplätze abbauen	203
Kostenlose Schulbusnutzung Friedrichsgabe	204
Mehr Ärzte und Fachärzte	205
Geförderte Wärmedämmungs-Nachrüstung über lokale Gewerbebetriebe	206
Abschaffung der Zuschüsse für die Tribüne	207
Attraktivität des Wochenmarktes Harksheide durch Änderung der Parksituation erhöhen	208
<hr/>	
Noa 4 Sender privatisieren	209
Parkgebühren bei Veranstaltungen	210
Verlängerung Oadby-and-Wigston-Straße streichen	211
Bildungswerke Norderstedt _Büchereien	212
"Nachtwächter" im Stadtpark	213
Zählerstände gleichzeitig ablesen	214
Ordnungspersonal für Geschwindigkeitskontrollen bestellen	215
Schluß mit der Geldvernichtung im Stadtpark	216
Überprüfung Personalaufwand	217
Städtische Mitarbeiter sollen nicht die Arbeitszeit verbummeln	218
Weniger Blumenkübel	219
Reduzierung der Zuschüsse für Kinderbetreuung	220
Flüsterasphalt Friedrichsgaber Weg / Niendorfer Straße	221
Lärmschutzmaßnahme	222
Katzensteuer einführen	223
Seniorenweihnachtsfeiern im FAF abschaffen	224
Arriba privatisieren	225
Auflegung eines Bürgerfonds	226
Regenwassernutzung fördern	227
Straßenbeleuchtung "Energiezuführungsgebühr"	228
Verzicht auf Ankauf von Grünflächen	229

Berufsfeuerwehr einführen	230
Abschaltung der Strassenbeleuchtung	231
Kennzeichnung von Radwegen	232
Norderstedt - Stadt im Grünen / Wo bleibt die Umweltzone ?	233
Einführung von Parkausweisen	234
Obstbäume als Straßenbäume	235
Einkommensteuern	236
Fußwegsanierung Achternfelde	237
Volle private Haftung für Politiker	238
Einführung einer Gebühr für Straßenreinigung	239
Neubau der Feuerwache in Garstedt	240
Begrünung	241
Neubau Regionalschule Garstedt	242
Verkauf aller städtischen Wohnungen	243
Schulen: Leistungsorientierte Bezahlung	244
Norderstedt-Maut	245
Parkvignette anstatt aller anderen Parkgebühren	246
Keine Verlängerung der Oadby und Wigston-Str.	247
Haustiersteuer anstatt Hundesteuer	248
Freiwillige (vorübergehende) Leistungen von Bürgern und Mitarbeitern der Stadt	249
Stadtpark: Landesgartenschau um 1 Jahr verlängern	250
Umweltbeirat	251
Alte Wohncontainer für Asylanten renovieren und vermieten	252
Mehr Psychologen	253
Theaterpädagogische Werkstatt "Mein Körper gehört mir"	254
Studie "Haushaltseinsparungen" in Auftrag geben	255
Bessere finanzielle Ausstattung des Zweckverbands Fundtiere Segeberg-West	256
Werbeflächen an den öffentlichen Straßen/Grünflächen	257
Verpachtung der Parkflächen	258
Zirkuswiesen pflegen	259
Gemeindefusion mit Henstedt- Ulzburg	260
Eissporthalle	261

Nutzung öffentlicher Grünflächen für den Hundesport	262
Landesgartenschau	263
Einrichtung eines Wildkraut-Lehrpfades am Friedrichsgaber Weg	264
Steuereinnahmen durch Kasinobetrieb	265
Nutzung der Reitwege für Kutschgespanne	266
Rest-Bio-Sperr-und Papiermüllentsorgung Privatisieren	267
Müllgebühren erhöhen	268
Trinkwasser- und Abwasserpreise erhöhen	269
Betriebsamt Norderstedt Privatisieren	270
Wilhelm Tel verkaufen / privatisieren	271
Stadtwerke Norderstedt privatisieren	272